



BEITRAGSORDNUNG

nach § 9 Vereinssatzung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2020 wird von allen Vereinsmitgliedern ab 01.01.2021 ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern, die eine Wasserversorgung betreiben, richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten im technischen Bereich der Wasserversorgung eines Vereinsmitglieds und wird wie folgt festgelegt:

Stellenanzahl technisches Personal in der Wasserversorgung	Jahresbeitrag EUR	Quartalsbeitrag EUR
1 bis 5	120,00	30,00
6 und mehr	240,00	60,00

Von Mitgliedern ohne eigene Wasserversorgung wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 240,00 EUR erhoben.

Von den persönlichen Mitgliedern („Nachbarschaftsleiter“) wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich spätestens zum 30. März zur Zahlung fällig.

Bei Wirksamwerden der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Vereinssatzung) wird für das erste Mitgliedsjahr die entsprechende Anzahl an Quartalsbeiträgen erhoben.

Bei Austritt eines Mitglieds zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (§ 7 Nr. 2 Vereinssatzung) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Beiträge, das gilt auch für einen Ausschluss nach § 8 Vereinssatzung.

Für Mitglieder, die die Umstellung auf Mitgliedsbeiträge nicht mittragen, wird bis zum 15.03.2021 ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. § 7 Nr. 2 Vereinssatzung gilt bis dahin nicht.